

Gerichts

Zeitung.



Das Recht unsere Macht, Gerechtigkeit unsere Ziel.

Zeitschrift

Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Ansicht und einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens) je 1-2 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur: G. Fäterbod in Berlin.

Donnerstag, den 30. September.

Abonnement: Im Deutschen Reich und in Oesterreich vierteljährlich 2 M. 50 Pf. (25 Sgr.) In Berlin einschließl. vierteljährlich 2 M. 40 Pf. (24 Sgr.) Bringerlohn monatlich 80 Pf. (8 Sgr.)

Inserate: die viergespaltene Zeile 35 Pf. (3 1/2 Sgr.) die ganze Seite 210 M. (10 Thlr.)

Verlag und Expedition: Gustav Behrend (Hermann Förstner) W. Charlottenstraße 27.

Die geehrten auswärtigen Leser unserer Zeitung bitten wir, das Abonnement für das IV. Quartal 1875 mit 2 M. 50 Pf. (25 Sgr.) ungesäumt erneuern zu wollen, damit wir im Stande sind, die Nummern ohne Unterbrechung weiter zu liefern.

In Berlin abonniert man (einschließlich des Bringerlohns) vierteljährlich mit 2 M. 40 Pf. (24 Sgr.), monatlich 80 Pf. (8 Sgr.) bei allen in dem Wohnungsanzeiger ausgeführten „Zeitungsdepotanten“ und in der unterzeichneten Expedition.

In Potsdam nimmt Herr A. S. Fusch, am Canal No. 19, in Charlottendurg Herr K. Karraf, Schulstraße No. 1011, Abonnements entgegen. Ferner kann unsere Zeitung auch bei allen hiesigen Stadtpostexpeditionen bestellt und für den vierteljährlichen Abonnementspreis von 2 M. 50 Pf. dort abgeholt werden.

Neu hinzutretende Abonnenten erhalten die in der heutigen Nummer begonnene Novelle „Gerechte Strafen“ von Ernst Fritze, so weit diese Erzählung bis zum 1. October veröffentlicht ist, gratis und franco nachgeliefert, nach außerhalb auf schriftliches Verlangen durch unsere Expedition, in Berlin durch die Zeitungsdepotanten, resp. durch deren Boten.

Im Laufe des nächsten Quartals erscheinen in unserem Feuilleton folgende größere Original-Novellen namhafter Autoren: „Die Masken des Glückes“, historischer Roman von Franz von Kemmersdorf; „Coubretten-Ehe“ von Adolf Reikner; „Der Roman einer Frau“ von Fr. Steinbach u. a. m.

Expedition der Berliner Gerichts-Zeitung, 27. Charlottenstraße 27. W.

Stadtgericht.

Vierte Deputation.

Der Angeklagte Herr ... wurde ... den Untersuchungsrichter ...

Herr Werten verlangte nunmehr Entschädigung von Staamann, wurde jedoch mit seinen Ansprüchen zurückgewiesen ...

Fünfte Deputation.

Es sind ganz empfindliche Strafen, von welchen alte Verbrecher, die bereits das Zuchthaus kennen lernten, betroffen werden, sofern sie sich von Neuem bei einer bösen Handlung, wegen der sie bereits vorbestraft waren, ertappen lassen.

eilte dem Verdächtigen nach, bemerkte bei dieser Gelegenheit, daß der Flüchtige etwas von sich warf und hatte endlich das ...

Gegen Scheffer ward die Untersuchung eingeleitet. Er leugnet beharrlich, den Diebstahl begangen zu haben; aber die königliche Staatsanwaltschaft sieht einen Beweis der Schuld schon in dem Davonlaufen des Scheffer, als er zur Herausgabe des Portemonnaies aufgefordert ward; hätte er sich rein gewußt, so würde jeder Grund zu dem Davonlaufen gefehlt haben.

Sechste Deputation.

Die zärtlichsten Bande vereinigen den Schlosser Schneider mit der Schneiderin Charlotte Schneider. Die jungen Leute fühlten sich so sehr zueinander hingezogen, daß sie, ohne einen Standesbeamten zu incommodiren, einen gemeinschaftlichen Hausstand einrichteten und eine Ehe mit allem Regen und Sonnenschein abzuunterfeien versuchten.

Einmal Tages mochte aber diese häusliche Correctur in zu splendorreicher Weise ausgefallen sein und in die Seele Lottchens das Gift der Rache gegossen haben; denn die Beleidigte, die, wie wir leider erwähnen müssen, trotz ihres jugendlichen Alters von nur 18 Jahren bereits bestrast ist, eilte zu dem Criminal-Commissarius Herrn Schudhardt und hinterbrachte diesem, daß Schlosser Schneider einen Soldaten ermordet und die Leiche verscharrt habe.

Inzwischen hatte die Veröhnung des Pärchens wieder stattgefunden, und der fälschlich eines so schweren Verbrechens Gezielene vergab seinem Lottchen auch diesen Streich. Anders aber dachte der Staatsanwalt; die Untersuchung gegen Fräulein Schneider wegen wissenschaftlich-falscher Denunciation wurde eingeleitet, und das in ihrer Rache so erfindungsreiche Mädchen mußte vor dem Strafrichter erscheinen.

Die Angeklagte gesteht Alles zu und erwähnt die Gründe, die sie zu der Anzeige veranlaßt hatten; sie behauptet ferner, durchaus nicht Willens gewesen zu sein, daß ihrem Adolph irgend ein Leid zugefügt werde; sie habe ihm vielmehr nur einen Schreck einjagen wollen und außerdem die Absicht gehabt, sofort die Unwahrheit der Denunciation einzugehen, wenn ihr Adolph verhaftet werden sollte.

Adolph Schneider seinerseits erklärt, daß er der Denunciantin verziehen habe, und daß er auf eine Bestrafung derselben verzichte. Leider bildet wesentlich falsche Denunciation kein Antragsvergehen, und es mußte weiter verhandelt werden. Die königliche Staatsanwaltschaft trug aber all' den Milderungsgründen Rechnung, die bei der incriminirten Handlung zu Tage traten, und beantragte gegen die Angeklagte eine

einmonatige Gefängnißstrafe, das geringste Strafmaß für ein derartiges Vergehen.

Der hohe Gerichtshof schloß sich dem Antrage an. Das hiesige Schneider hatte einen anderen Ausgang des Processes erwartet und ging gebengten Rathes von dannen.

Polizei- und Tages-Chronik.

In der letzten Hälfte des vergangenen Jahres wurden nicht wenige hiesige Geschäftsleute durch Diebe in Sachreden gefest, zumal den Einbrechern selbst Gebäudebrandmauern bei Ausübung ihres Gewerbes ein besonderes Hinderniß nicht darboten. So wurden in der Nacht zum 3. August v. J. dem Kaufmann Ring aus dessen Spittelmarkt 5 zwei Treppen hoch belegenen Waarenlager Seidenstoffe im Werthe von 4500 M. und noch mehrere andere Gegenstände gestohlen. Die Diebe hatten von dem nebenan liegenden, im Bau begriffenen Feuerwachtgebäude aus die Mauer durchbrochen und sich dort hierdurch Zugang verschafft. In der Nacht zum 28. September v. J. wurde das alte Schönhauserstraße 1 belegene Reiterstein'sche Herrenzadlerobergeschäft durch Diebe um Waaren im Werthe von 1000 M. geschädigt. Auch hatte das Breitestr. 8 belegene Waarenlager des Fabricanten Dabouin in der Nacht zum 17. December v. J. einen Verlust von ca. 11,000 M. durch einen Besuch der Einbrecher erlitten. Die Diebe hatten sich auch in diesen Fällen dadurch Zugang verschafft, daß sie die Mauern durchbrachen. Die Gleichzeitigkeit der Ausführung ließ darauf schließen, daß diese Verbrechen von ein und denselben Personen ausgeführt worden waren; ein weiterer den Nachforschern dienender Anhalt war nicht vorhanden. Dessenungeachtet gelang es den eifrigen Bemühungen der Criminal-Polizei, die Thäter zu ermitteln, die vorgefunden vor dem Schourgericht standen. Es waren des schweren Diebstahls angeklagt der Kohgerber Heinrich Georgi, der bereits mehrfach wegen Vergehens gegen das Eigenthum, zuletzt mit zwei Jahren Zuchthaus bestrast wurde; ferner der Antreiber Wielandt, bisher zwar noch nicht wegen derartiger Vergehens, jedoch wegen verschiedener anderer verurtheilt; der Arbeiter Albert Rudow, der schon Diebstahlsstrafen erlitten hat, und der seither unbescholtene Droschkenkutscher Herrm. Voigt. Der Hehlerei sind beschuldigt: die Michaelis Leoy'schen Eheleute und der Cigarrenhändler Adolph Spreit; Letzterer hat wegen gleichen Vergehens bereits eine sechsjährige Zuchthausstrafe zu verbüßen gehabt, während die Ersteren mit dem Strafgesetze bisher noch nicht in Conflict gekommen sind. Die Beweisaufnahme in Verbindung mit dem Geständniß der Angeklagten ergab, daß die Diebstähle stets von mehreren der Beschuldigten ausgeführt wurden, daß aber am Gewinn die vier Er genannten zunächst participirten. Voigt's Beteiligungsbestand hauptsächlich darin, daß er die gestohlenen Sachen in seiner Droschke forttransportirte, was allerdings die Gefahr der Enttappung bedeutend verminderte. Die aus den beiden ersten Diebstählen herrührenden Objecte wurden direct zu Leoy gebracht und dort verkauft, die Seidenwaaren aus dem Dabouin'schen Geschäfte jedoch zunächst in Voigt's Wohnung gelagert, wo später Spreit den größten Theil derselben erwarb. Bis auf Frau Leoy wurden sämmtliche Angeklagte durch Verdicht der Geschworenen schuldig gesprochen, und Georgi, Wielandt, Rudow und Voigt wegen wiederholten schweren Diebstahls zu 8, 6, 4- und 1 1/2 Jahr Zuchthaus, die Handelsleute Leoy und Spreit zu 4 Jahren Zuchthaus verurtheilt. Gegen sämmtliche Angeklagte wurde außerdem auf entsprechenden Ehrverlust und auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt. Bei Abführung der Verurtheilten mußte die Müllwage requirirt werden, da Voigt von den übrigen

Seite eine Beilage.